



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 25. Juni 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 205 Geb. A, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Daubringen Blatt 879 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Daubringen	5	95/5	Hof- und Gebäudefläche, Alten-Busecker-Straße 21	830

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 176.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Sanierungsbedürftiges freistehendes Ein- bis Zweifamilienhaus mit Keller-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoss sowie Garage.

Folgende Rechte bleiben bestehen und sind vom Ersteher zu übernehmen:

I. Abt. II:

Nr. 3: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht)

II. Abt. III:

- a) Nr. 2: Briefgrundschuld in Höhe von 76.693,78 € (ursprünglich 150.000,00 DM)
- b) Nr. 3: Buchgrundschuld in Höhe von 3.988,08 € (ursprünglich 7.800,00 DM)
- c) Nr. 4: Buchhypothek in Höhe von 15.083,11 € (ursprünglich 29.500,00 DM)
- d) Nr. 5: Briefgrundschuld in Höhe von 16.872,63 € (ursprünglich 33.000,00 DM)
- e) Nr. 6.: Buchgrundschuld in Höhe von 35.790,43 € (ursprünglich 70.000,00 DM)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **073514804060**

Bogenhardt
(Rechtspflegerin)